

Reglement über die finanziellen Leistungen der politischen Gemeinde Niederhelfenschwil für familienergänzende Kinderbetreuung

vom 15. Oktober 2024

Der Gemeinderat Niederhelfenschwil erlässt gestützt auf Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 27 der Gemeindeordnung

als Reglement:1

A Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

- Dieses Reglement regelt die finanziellen Leistungen der politischen Gemeinde Niederhelfenschwil im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich.
- Nicht Gegenstand dieses Reglements ist die Organisation der gemeindeeigenen, schulergänzenden Tagesstrukturen.

Zweck

Art. 2

Die finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung dient insbesondere der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, einer Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder sowie von Frau und Mann sowie der Förderung der sozialen und sprachlichen Integration.

Grundsätze

- Die Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen hinsichtlich familienergänzende Kinderbetreuung seitens Gemeinde werden in diesem Reglement festgelegt. Diese richten sich nach den in Art. 2 dieses Reglements genannten Zwecksetzungen.
- Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- Es besteht für Inhaber der elterlichen Sorge weder Rechtsanspruch auf Gelder für die Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement noch auf einen Betreuungsplatz in einem spezifischen Betreuungsangebot.

¹ Abgekürzt KiBeR

B Einmalauszahlungen Kantonale Fördermittel

Verwendete Mittel

Art. 4

- Das kantonale Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG) fördert ein für Eltern bezahlbares und qualitativ angemessenes Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- Die daraus vom Kanton St.Gallen an die Gemeinde Niederhelfenschwil ausgeschütteten Gelder werden vollständig und nachhaltig zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Eltern, zur Ausweitung des Angebots und zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels eingesetzt.
- Der Gemeinderat beschliesst jährlich über den Verteilschlüssel.
- Weitere Leistungen gemäss Art. 7 dieses Reglements aus dem Gemeindehaushalt sind in Ausnahmefällen und auf Gutheissen der Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen und Soziales, möglich.

Unterstützungsberechtigte

- Unterstützungsberechtigt gemäss Abschnitt B sind alle erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindlichen Inhaber der elterlichen Sorge mit Wohnsitz in der Gemeinde Niederhelfenschwil, die ihre Kinder im Früh- und Primarstufenbereich in einer staatlich anerkannten Institution betreuen lassen.
- Unterstützt werden Betreuungsangebote von:
 - a) Kindertagesstätten (Kitas, Krippen) nach Art. 13 Abs. 1 lit. b Pflegekinderverordnung (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO);
 - b) Tagesfamilien nach Art. 12 PAVO;
 - c) Schulergänzende Tagesstrukturen gemäss gesondertem Reglement;
 - d) Weitere Einrichtungen, die den Anforderungen dieses Reglements entsprechen, auf Gutheissen der Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen und Soziales.
- Die Gemeinde Niederhelfenschwil unterstützt ausdrücklich auch Angebote, die ausserhalb des Gemeindegebiets erbracht werden.
- Nicht unterstützungsberechtigt sind punktuelle (z.B. Spielgruppen), nicht-institutionelle (z.B. Kinderhütedienste, Nannys, Babysitting, Verwandte) oder dauerhafte Betreuungsangebote (z.B. Pflegefamilien).
- Die Beiträge werden einmal jährlich direkt an die Unterstützungsberechtigten ausbezahlt (sog. Subjektfinanzierung).
- Beiträge an die Leistungserbringer (sog. Objektfinanzierung) sind im Rahmen dieses Reglements nicht vorgesehen. Vorbehalten bleibt ein Beschluss des Gemeinderates in Ausnahmefällen.

Abwicklung

Art. 6

- Sämtliche Familien mit Kindern im Früh- und Primarstufenbereich werden jährlich durch die Gemeindeverwaltung schriftlich über die Unterstützungsbeiträge gemäss Abschnitt B informiert.
- Das Antragsformular für Unterstützungsleistungen der Gemeinde ist mitsamt den nötigen Beilagen fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen und Soziales, einzureichen. Zu spät oder unvollständig eingereichte Unterstützungs-gesuche können ohne weitere Begründung abgelehnt werden.
- Die Auszahlung erfolgt gemäss Art. 5 Abs. 5 dieses Reglements.

C Subventionierte Betreuungsplätze für Kinder im Frühbereich

Subventionierte Betreuungsangebote für Personen mit geringem Einkommen

- Die Gemeinde Niederhelfenschwil unterstützt Familien mit geringem Einkommen mit subventionierten Betreuungsplätzen für Kinder im Frühbereich (anstelle einer Subjektfinanzierung gemäss Art. 4 bis 6 dieses Reglements).
- Zu diesem Zweck schliesst die Gemeinde Niederhelfenschwil mit privaten Kindertagesstätten Leistungsvereinbarungen für subventionierte Betreuungsplätze ab. Diese richten sich nach Anhang II dieses Reglements.
- Ein Antrag auf einen subventionierten Betreuungsplatz kann von den Inhabern der elterlichen Sorge zuhanden der Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen und Soziales, eingereicht werden, zusammen mit einer Kopie des Betreuungsvertrages. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden.
- Der Entscheid über die Höhe der Subventionierung wird von der zuständigen Abteilung Finanzen und Soziales getroffen und ist ein Jahr lang gültig. Die Inhaber der elterlichen Sorge haben der Abteilung Finanzen und Soziales die Ermächtigung einzuräumen
 - a) zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer;
 - b) zu weiteren notwendigen Abklärungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich auch zur Einsicht in Steuerdaten.
- Ohne eine entsprechende Ermächtigung zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entfällt der Anspruch auf einen subventionierten Betreuungsplatz.
- Die Einkommensstufe beziehungsweise der daraus resultierende Unterstützungsbetrag der Gemeinde wird anhand der Tarifordnung sowie der Tariftabelle der entsprechenden Betreuungseinrichtung nach Anhang II dieses Reglements bestimmt. Die Einstufung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Inhaber der elterlichen Sorge.

- Diejenigen Inhaber der elterlichen Sorge, welche von einem subventionierten Betreuungsplatz profitieren, haben für das entsprechende Kind keinen Anspruch auf zusätzliche Unterstützungsleistungen gemäss Art. 4 bis 6. dieses Reglements.
- Das Rechtsverhältnis zwischen den Anbietenden der Betreuung und den Inhabern der elterlichen Sorge untersteht, unabhängig der finanziellen Unterstützung der Gemeinde in Rahmen dieses Reglements, dem Schweizerischen Privatrecht.

D Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 8

Gegen Verfügungen der Abteilung Finanzen und Soziales kann innert 14 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Vollzug

Art. 9

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

Vollzugsbeginn

Art. 10

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Referendum

Art. 11

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am:

15. Oktober 2024 (GRB 458/2024)

Gemeinderat Niederhelfenschwil

eter Zuberbühler

emeindepräsident

Adrian Näf Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom:

31. Oktober bis 10. Dezember 2024

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:

1. Januar 2025



Anhang I

Verteilschlüssel zum Reglement über die finanziellen Leistungen der politischen Gemeinde Niederhelfenschwil für familienergänzende Kinderbetreuung

Abschnitt B; Einmalzahlungen Kantonale Fördermittel

vom 15. Oktober 2024

Der Gemeinderat Niederhelfenschwil erlässt gestützt auf Art. 4 des Reglements über die finanziellen Leistungen der politischen Gemeinde Niederhelfenschwil für familienergänzende Kinderbetreuung¹

folgenden Verteilschlüssel:

Grundsätze

Art. 1

- Am 29. November 2020 hat das St.Galler Stimmvolk das kantonale Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG) angenommen. Seit dem Jahr 2024 unterstützt der Kanton St.Gallen die St.Galler Gemeinden mit Fr. 10 Mio. pro Jahr.
- Die Kantonsgelder fliessen über die Gemeinden in die Förderung der familienund schulergänzenden Kinderbetreuung. Für den Anspruch auf die Kantonsbeiträge müssen die Gemeinden zwei Voraussetzungen erfüllen:
 - a) In der Gemeinde gibt es ein Kinderbetreuungsangebot oder die Gemeinde unterstützt ein auswärtiges Kinderbetreuungsangebot oder leistet Beiträge an Eltern für die familien- oder schulergänzende Betreuung.
 - b) Die Gemeinde setzt den Kantonsbeitrag so ein, dass dadurch die Drittbetreuungskosten der Eltern gesenkt werden, das Angebot ausgeweitet oder der Betreuungsschlüssel verbessert wird.
- Übersteigt der Kantonsbeitrag die von der Gemeinde benötigten Mittel, kann die Gemeinde den geplanten Verwendungszweck ausweiten (z.B. vorgesehene Rückerstattungen weiter erhöhen) oder auch zusätzliche Verwendungszwecke einführen. Zwingende Voraussetzung ist, dass die zusätzlichen Verwendungszwecke ebenfalls bestimmungsgemäss sind.
- Für die Verteilung der Kantonsbeiträge an die Gemeinden ist deren Anteil an Kindern im Alter von o bis 12 Jahren im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ausschlaggebend.
- Die Höhe des an die Gemeinde Niederhelfenschwil ausbezahlten Betrags ist auch abhängig vom Umfang möglicher Bundesfinanzhilfen sowie von allfälligen Rückerstattungen an den Kanton durch andere Gemeinden.

Zweck

- Das Engagement der Gemeinde Niederhelfenschwil zielt darauf ab, ein ausreichendes und qualitativ hochstehendes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder im Frühbereich zu unterstützen, welches sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Erziehungsberechtigten gerecht wird.
- Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Inanspruchnahme einer familienexternen Betreuungseinrichtung soll aber durch finanzielle Beiträge der Gemeinde für alle Teile der Bevölkerung ermöglicht werden.

¹ Abgekürzt KiBeR

Die Berechnung des Unterstützungs- bzw. Gemeindebeitrages erfolgt gemäss Art. 3 des vorliegenden Verteilschlüssels.

Umfang der Unterstützung

Art. 3

- Die Beiträge werden für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ausgerichtet. Diese umfasst die Betreuung von Kindern im Alter von o bis 12 Jahren im regelmässigen institutionellen Rahmen in:
 - a) Kindertagesstätten;
 - b) Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung (privat oder öffentlich, z.B. Hort, Mittagstisch);
 - c) Tagesfamilien.
- Nicht dazu gehören punktuelle (z.B. Spielgruppen), nicht-institutionelle (z.B. Grosseltern, Nannys, Babysitting, Familienzentren, Familienberatung) oder dauerhafte Betreuungsangebote (z.B. Pflegefamilien).
- Für die Gemeindeunterstützung bzw. die Höhe der jährlichen Rückerstattung wird folgender Verteilschlüssel angewendet:
 - a) eine Kostenbeteiligung von 50 %;
 - b) ein Multiplikator 1 bei einem Nettoeinkommen über Fr. 40 000.-;
 - c) ein Maximalbeitrag von Fr. 1 000. pro Kind und Jahr bei einem Nettoeinkommen <u>über</u> Fr. 40 000. –;
 - d) ein Multiplikator 2 bei einem Nettoeinkommen unter Fr. 40 000.-;
 - e) ein Maximalbeitrag von Fr. 2 000. pro Kind und Jahr bei einem Nettoeinkommen <u>unter</u> Fr. 40 000. –;
- Die Gemeindebeiträge werden einmal jährlich in Form einer Rückerstattung als direkte Subjektfinanzierung ausbezahlt.
- Allfällige überschüssige Mittel werden zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels bzw. zur Ausweitung des Tagesstruktur-Angebots eingesetzt.

Missbrauch

Art. 4

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen ein Unterstützungsbeitrag festgelegt, welcher die Eltern stärker begünstigt als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge der Gemeinde geschuldet.

Vollzug

- Der Gemeinderat vollzieht diesen Verteilschlüssel.
- Der Vollzug der Auszahlung der kantonalen Gelder gemäss Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG) erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen und Soziales.
- Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die massgebenden Akten und Unterlagen einzusehen oder Dritte mit Akteneinsicht und -kontrolle zu beauftragen. Der Datenschutz ist dabei sicherzustellen.

Vollzugsbeginn

Art. 6

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Gemeinderat erlassen am:

15. Oktober 2024 (GRB 458/2024)

Gemeinderat Niederhelfenschwil

Peter Zuberbühler Gemeindepräsident Adrian Näf Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom:

31. Oktober bis 10. Dezember 2024

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:

1. Januar 2025



Anhang II

Tarifordnung zum Reglement über die finanziellen Leistungen der politischen Gemeinde Niederhelfenschwil für familienergänzende Kinderbetreuung

Abschnitt C; Subventionierte Betreuungsplätze für Kinder im Frühbereich

vom 15. Oktober 2024

Der Gemeinderat Niederhelfenschwil erlässt gestützt auf Art. 7 des Reglements über die finanziellen Leistungen der politischen Gemeinde Niederhelfenschwil für familienergänzende Kinderbetreuung¹

folgende Tarifordnung:

Grundsätze

Art. 1

- Das Engagement der Gemeinde Niederhelfenschwil zielt darauf ab, ein ausreichendes und qualitativ hochstehendes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder im Frühbereich zu unterstützen, welches sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Erziehungsberechtigten gerecht wird.
- Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Inanspruchnahme einer familienexternen Betreuungseinrichtung soll aber durch finanzielle Beiträge der Gemeinde für alle Teile der Bevölkerung ermöglicht werden.
- Die Berechnung des Unterstützungs- bzw. Gemeindebeitrages und die Tarifeinstufung erfolgen grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss Art. 4 bis 6 dieser Tarifordnung.

Geltungsbereich

Art. 2

- Die Gemeinde Niederhelfenschwil hat mit folgenden privaten Kindertagesstätten Leistungsvereinbarungen für subventionierte Betreuungsplätze abgeschlossen:
 - GLOBI Kindergrippe Oberbüren, Sandackerstrasse 7/9, 9245 Oberbüren
- Die Liste ist nicht abschliessend und kann durch das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit weiteren Kindertagesstätten durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen und Soziales, erweitert/geändert werden.

Voraussetzungen für die Nutzung subventionierter Kita-Plätze

- Ein subventionierter Betreuungsplatz kann von Inhabern der elterlichen Sorge beantragt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) mindestens ein Inhaber der elterlichen Sorge sowie das betreffende Kind haben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Niederhelfenschwil;
 - b) das Kind befindet sich altersmässig im Frühbereich, dieser umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
 - für das Kind steht ein Betreuungsplatz in einer Betreuungseinrichtung gemäss Art. 2 der vorliegenden Tarifordnung zur Verfügung;
 - das Erwerbspensum beträgt bei Alleinerziehenden im Minimum 20 %, bei Paaren im Minimum 120 %. Es werden einzig diejenigen Tage subventioniert, während denen Inhaber der elterlichen Sorge einer Erwerbstätigkeit nachgehen;

¹ Abgekürzt KiBeR

e) die subventionierte Betreuungszeit darf die Berufstätigkeit oder die Ausund Weiterbildungszeit von Inhabern der elterlichen Sorge nicht übersteigen. Die zuständige Abteilung Finanzen und Soziales definiert die Ausnahmen für eine Subventionierung von Betreuungsplätzen aufgrund einer sozialen Indikation.

Grundlagen für die Tarifeinstufung

Art. 4

- Die Berechnung der Unterstützungsbeiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung (IPV). Dieses wird aus den zur Verfügung stehenden Daten der Steuerbehörde zum Zeitpunkt der Anmeldung aufgrund der aktuellen definitiven Steuerveranlagung und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen ermittelt. Dafür zuständig ist die Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen und Soziales.
- Handelt es sich um Personen, die nicht dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren unterliegen (Quellensteuer) oder liegt aus anderen Gründen keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, werden die wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise festgelegt. Diese beinhalten mindestens:
 - Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen
 - Belege über Vermögen und Einkommen aus Vermögen
 - (falls relevant) Belege über Alimente, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc.
- Berücksichtigt werden die gesamten massgebenden Einkommen nachfolgender Personen:
 - in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie 2 Wohnsitze begründen);
 - im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern;
 - Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche
 Sorge / Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat;
 - geschiedener oder getrenntlebender Elternteil, das den Betreuungsvertrag mit Betreuungsinstitution eingeht, unabhängig davon, ob es die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausübt;
 - in eingetragener Partnerschaft lebende Paare; gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Berechnung des massgebenden Einkommens (IPV)

Art. 5

Die Berechnung des IPV-Einkommens erfolgt gemäss den geltenden kantonalen Vorgaben. Ist eine Berechnung des IPV-Einkommens nicht möglich (z.B. wegen Neuzuzug in die Schweiz, Quellenbesteuerung etc.) legt die Abteilung Finanzen und Soziales das provisorische Einkommen fest. Tarifeinstufung, Festlegung der Unterstützungs- / Gemeinde-beiträge

Art. 6

Die geltenden Tarife sind nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Für einen ganzen Betreuungstag in einer Tagesstätte werden 100 %, für einen halben Betreuungstag mit Mittagessen 75 % und für einen halben Betreuungstag ohne Mittagessen 60 % des Volltarifs erhoben.

Tarif- stufe	Massgeb. Einkommen	GT Klein- kind	HT mit Mit- tag	HT ohne Mittag	GT Säugling	HT mit Miltag	HT Mittag
			75% vom GT- Tarlf	60% vom GT-Tarif		75% vom GT-Tarif	60% GT-Tarlf
1	bis 25'000	25.00	18.75	15.00	37.50	28.15	22.50
2	ab 25'000	28.00	21.00	16.80	42.00	31.50	25,20
3	ab 30'000	31.00	23.25	18.60	46.50	34.90	27.90
4	ab 35'000	33.00	24.75	19.80	49.50	37.15	29.70
5	ab 40'000	37.00	27.75	22.20	55.50	41.65	33.30
6	ab 45'000	41.00	30.75	24.60	61.50	46.15	36.90
7	ab 50'000	45.00	33.75	27.00	67.50	50.65	40.50
8	ab 55'000	49.00	36.75	29.40	73.50	55.15	44.10
9	ab 60'000	53.00	39.75	31.80	79.50	59.65	47.70
10	ab 65'000	59.00	44.25	35.40	88.50	66.40	53.10
11	ab 70'000	64.00	48.00	38.40	96.00	72.00	57.60
12	ab 75'000	69.00	51.75	41.40	103.50	77.65	62.10
13	ab 80'000	76.00	57.00	45.60	114.00	85.50	68.40
14	ab 85'000	83.00	62.25	49.80	124.50	93.50	74.70
15	ab 90'000	90.00	67.50	54.00	135.00	101.25	81.00
16	ab 95'000	98.00	73.50	58.80	147.00	110.25	88.20

Abbildung 1: Tariftabelle GLOBI Kinderkrippe, Oberbüren

Alterskategorien

Art. 7

- Für die Berechnung des Betreuungsschlüssels wird eine Unterscheidung in folgende Alterskategorien vorgenommen:
 - a) Säuglinge sind Kinder im Alter von 3 bis und mit 18 Monaten.
 - b) Vorschulkinder sind Kinder im Alter ab 19 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

Umfang der Unterstützung

Art. 8

- Die Gemeinde Niederhelfenschwil zahlt Unterstützungsbeiträge basierend auf 48 Wochen / Jahr (4 Betreuungswochen / Monat), unabhängig davon, ob die Betreuungsinstitution Betriebsferien kennt oder das ganze Jahr geöffnet hat.
- Unterstützungsbeiträge werden nur in Zusammenhang mit Betreuungsverträgen ausbezahlt. Ausserordentliche Betreuungstage, welche nicht in einem Betreuungsvertrag aufgeführt sind, werden nicht vergütet. Ändert der Betreuungsumfang oder die Alterskategorie der Kinder, sind die Eltern verpflichtet, dies umgehend bei der Gemeinde zu melden.

Neuberechnung

Art. 9

Nach dem Neueintritt erfolgt eine jährliche Überprüfung der Einstufung per 31. Dezember. Die Eltern liefern die nötigen Angaben der zuständigen Gemeinde bis 31. August. Der neue Unterstützungsbeitrag wird jeweils ab 1. Januar des Folgejahres angewendet.

- Sofern sich das massgebliche Einkommen um mehr als Fr. 5 000.— pro Jahr vermindert, können die Eltern eine Neuberechnung innert Monatsfrist bei der Gemeinde, Abteilung Finanzen und Soziales, beantragen.
- Bei einer Zunahme des massgebenden Einkommens um mehr als Fr. 5 000. pro Jahr sind die Eltern verpflichtet, dies innert Monatsfrist der Gemeinde, Abteilung Finanzen und Soziales, mitzuteilen und eine Neuberechnung zu beantragen.

Missbrauch

Art. 10

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen ein Unterstützungsbeitrag festgelegt, welcher die Eltern stärker begünstigt als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge der Gemeinde geschuldet.

Weitere Gebühren

Art. 11

Die familienexternen Betreuungseinrichtungen sind berechtigt, weitere Gebühren wie beispielsweise eine Anmeldegebühr, Reservationsgebühr oder ein Depot zu verlangen.

Information an die Eltern

Art. 12

Diese Tarifordnung gilt als integrierender Bestandteil der Verträge zwischen den Eltern und der jeweiligen familienexternen Betreuungseinrichtung. Die familienexterne Betreuungseinrichtung ist verpflichtet, die Eltern über die Bestimmungen der vorliegenden Tarifordnung zu informieren.

Vollzug

Art. 13

- Der Vollzug der vorliegenden Tarifordnung, insbesondere die Festlegung der Unterstützungsbeiträge der Gemeinde, erfolgt durch die Abteilung Finanzen und Soziales.
- Für das Inkasso der Elternbeiträge ist die Betreuungsinstitution zuständig.
- Der Unterstützungsbetrag der Gemeinde gemäss festgelegter Einkommensstufe (beides in der Tariftabelle in Art. 6 ersichtlich) wird von der Betreuungseinrichtung monatlich detailliert der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die massgebenden Akten und Unterlagen einzusehen oder Dritte mit Akteneinsicht und -kontrolle zu beauftragen. Der Datenschutz ist dabei sicherzustellen.
- Es gilt der Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung durch die Bürgerversammlung.

Vollzugsbeginn

Art. 14

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Gemeinderat erlassen am:

15. Oktober 2024 (GRB 458/2024)

Gemeinderat Niederhelfenschw

Peter Zuberbühler Gemeindepräsident Adrian Näf Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom:

31. Oktober bis 10. Dezember 2024

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:

1. Januar 2025